



**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



Energieanlagen Greifswald GmbH

Eckhardsberg 5
17489 Greifswald

bearbeitet von: Herr Mohs
Telefon: (03831) 2697 - 59894
E-Mail: Andreas.Mohs
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5011-14-43652-33-2019

Stralsund, 24.07.2019

**Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder
Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG**

SGS19105

A.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V),
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord – Standort
Stralsund

A.1

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen

**Energieanlagen Greifswald GmbH
Eckhardsberg 5
17489 Greifswald**

A.2

vertreten durch den Geschäftsführer: **Herr Michael Lüdeke**

gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender
Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in
der derzeit aktuellen Fassung

für folgende Tätigkeiten:

- Rohr- und Anlagenbau, Demontagearbeiten

die Genehmigung, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Die Antragsunterlagen mit Stand vom 19.07.2019 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung gilt **5 Jahre (bis zum 23.07.2024)** und ist nicht übertragbar.

Mit der Erteilung des vorliegenden Bescheides wird der Genehmigungsbescheid Nr. SGS17106 vom 10.07.2017 (Az: LAGuS5011-14-43652-1-2017) zugleich ungültig.

A.3

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 70 Absatz 1 StrlSchG sind die nachfolgend aufgeführten Personen:

Herr Dirk Lüdeke
Herr Uwe Lück

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2. die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 StrlSchV) durchgeführt hat,
- 1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Abs. 1, 2 StrlSchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

- 1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Absatz 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
 - 1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen
 - wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
 - maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmenzu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.
 4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
 - 4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei der Personendosimetrie-messstelle in Berlin (Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Str. 325, Haus 41 in 12555 Berlin) anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

- 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
 - 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von der Messstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz (Außenstelle Berlin, Köpenicker Allee 120-130 in 10318 Berlin) durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

6. Bis zum **24.08.2019** sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- SSR-Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am **Ende jedes Kalenderjahres** innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständige Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist
 - a) das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord – Standort Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund
 - und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß 68 Absatz 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord - Standort Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, registrieren zu lassen.
3. Auf die erforderliche Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.
5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

D. Kostenentscheidung

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

Begründung

- I.
 - f. Mit Schreiben vom 07.06.2019 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG beantragt.
- II.
 1. Gemäß § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung (Strahlenschutz- und Röntgenzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchRöZustLVO M-V) vom 17. April 2008 (GVOBl. M-V S. 131) bin ich zuständig für die Erteilung der Genehmigung.
 2. Die oben in **Abschnitt A** ausgesprochene Genehmigung stützt sich auf § 25 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der derzeit aktuellen Fassung. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 25 Absatz 3 StrlSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Somit war die beantragte Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu erteilen. Die in **Abschnitt A.2** festgelegte Befristung ergibt sich aus § 25 Absatz 3 StrlSchG.
 3. Gemäß § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2014 (GVOBl. M-V, S. 476), in der derzeit aktuellen Fassung, darf ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sicherstellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 17 Absatz 1 AtG können Genehmigungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke mit Auflagen verbunden werden. Die oben in **Abschnitt B** genannten Auflagen halte ich für erforderlich, um den Schutz des Menschen und der Umwelt vor der Einwirkung ionisierender Strahlen umfassend zu schützen.
 4. Die Kostenentscheidung gemäß **Abschnitt D** beruht auf § 183 Abs. 5 StrlSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 AtG und §§ 1, 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg - Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

Im Auftrag

Mohs

